

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Abwasserwerk		Drucksachen-Nr. 49/2007
		☒ Öffentlich
		☐ Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	06.02.2007	Beratung
Rat	01.03.2007	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Feststellung des Jahresabschlusses 2005 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach"

Beschlussvorschlag:

@->

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stellt vorbehaltlich der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

1. gemäß § 26 Abs. 2 EigVO die Bilanz zum 31.12.2005 in
Aktiva und Passiva mit 180.422.104,90 €

Die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem
Jahresüberschuss von 7.576.769,37 €
fest.
2. gemäß § 26 Abs. 2 EigVO den Lagebericht 2005 fest.
3. Der Jahresüberschuss 2005 wird
 - a) in Höhe von 1.853.837,37 € gemäß § 10 Abs. 3 EigVO dem Rücklagekapital für allgemeine Zwecke zugeführt
 - b) in Höhe von 5.722.932 € an den städtischen Haushalt abgeführt.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die Empfehlung an den Rat erfolgt vorbehaltlich der Übernahme des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

1. Der Jahresabschluss 2005 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossov & Dr. Ott KG gemäß § 106 GO NW und der EigVO geprüft.

Sie hat gemäß Entwurf des Prüfberichts folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Durch § 106 Abs. 1 GO NW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung liegen in der Verantwortung der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Ein-

richtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

2. Gemäß § 25 Abs. 1 EigVO wurde der gesetzlich vorgeschriebene Lagebericht erstellt.
3. Es wird empfohlen, den Jahresüberschuss zur Stärkung des Eigenkapitals in Höhe von 1.853.837,37 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Weiterhin wird empfohlen, den verbleibenden Restbetrag (5.722.932 €) an den städtischen Haushalt abzuführen.

Zu 3 a)

Der hier ausgewiesene Betrag stellt den Differenzbetrag zwischen handelsrechtlichem Jahresüberschuss und der gemäß Wirtschafts- und Haushaltsplan vorgesehenen Abführung an den städtischen Haushalt dar.

Die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und insbesondere der Eigenbetriebsverordnung hinsichtlich der Rücklagen dotierung von Einrichtungen schreiben vor, dass eine angemessene Rücklagenbildung für technische und wirtschaftliche Fortentwicklung sowie für Erneuerungen erfolgen soll. Der hier ausgewiesene Betrag ist im Wesentlichen durch den Unterschied zwischen der - in der Benutzungsgebühr enthaltenen - KAG-konformen - kalkulatorischen Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte und der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen HGB-konformen bilanziellen Abschreibung auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten bedingt. Wie bereits im Vorjahr erläutert, gewährleistet die Zuführung zur Rücklage somit die Substanzerhaltung des Anlagevermögens.

Zu 3 b)

Die Grundlage zur Abführung an den städtischen Haushalt bildet der Handlungsrahmens des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten (HSK). Hier sind gemäß I. („Prüfpunkte im HSK“) Nr. 5 die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszurichten. Die hiervon maßgeblich betroffenen Komponenten sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Während die den handelsrechtlichen Gewinn bedingende Komponente der kalkulatorischen Abschreibung wie o.a. empfehlungsgemäß im Betrieb verbleiben sollte, steht der restliche Betrag zur Abführung an den Haushalt zur Verfügung. Die wesentliche Komponente des Abführungsbetrags ist durch die Differenz des tatsächlichen Zinsaufwandes gemäß Gewinn- und Verlustrechnung und der kalkulatorischen Verzinsung bedingt.

Der Lagebericht des Jahres 2005 mit der Bilanz zum 31.12.2005 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2005 ist als Anlage beigelegt. Eine vergleichende Übersicht der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zu den geplanten Ansätzen des Wirtschaftsplanes 2005, der Zeitvergleich der Bilanzsumme und der Nettoneuverschuldung zum Vorjahr sowie ein Kennzahlenvergleich mit den wesentlichen Parametern der Jahre 2004 und 2005 sind dem Lagebericht als Anlagen VI und VII beigelegt.